



Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 24.10.1991

Inhalt

		Seite
§ 1	Gegenstand der Abgabe	2
§ 2	Abgabepflichtige	2
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht	3
§ 4	Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen.....	3
§ 5	Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen.....	3
§ 6	Heranziehung und Fälligkeit.....	3
§ 7	Pflichten des Abgabepflichtigen.....	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9	Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 6 und 83, Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 24.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
 - a) ab 01.01.1989 20,00 DM
 - b) ab 01.01.1991 25,00 DM
 - c) ab 01.01.1993 30,00 DM
 - d) ab 01.01.1997 35,00 DMim Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18, Abs. 2, Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten 1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1989 in Kraft mit Ausnahme von § 5 Abs. 2, Buchstabe b - f, die zum 01.01.1991 in Kraft treten.

Lingen (Ems), 24.10.1991

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

Oberbürgermeister
gez. Neuhaus

Oberstadtdirektor
gez. Vehring

- 1) Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 31.12.91 veröffentlicht.

Die Vorschrift bezieht sich auf die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 24.10.91.

Der I. Nachtrag vom 11.06.97 wurde am 15.07.97 im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht und ist zum 01.01.97 in Kraft getreten, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Buchstabe c), der zum 01.01.1995 in Kraft getreten ist.